

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

7. Stück, 24.03.1889

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 24. März 1889.) 7. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 10. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. März 1889, betreffend das Uebereinkommen der Deutschen Staatsregierungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, bezw. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reisezeugnisse.

### N<sup>o</sup> 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Uebereinkommen der Deutschen Staatsregierungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, bezw. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reisezeugnisse.

Oldenburg, 1889 März 19.

Nachdem nachstehendes Uebereinkommen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, bezw. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reisezeugnisse, die Zustimmung sämmtlicher Deutscher Bundesregierungen gefunden hat, wird dasselbe mit Höchster Genehmigung hierdurch unter dem Bemerken zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß für das Großherzogthum der 1. April 1889 als Tag des Inkrafttretens des Uebereinkommens festgesetzt ist.

Oldenburg, 1889 März 19.

Staatsministerium,

Departement der Kirchen und Schulen.

Flor.

Huber.

### Uebereinkommen

der Deutschen Staatsregierungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien bezw. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reisezeugnisse.

#### §. 1.

1. Das Reisezeugniß, welches ein Angehöriger des Deutschen Reiches an einem Gymnasium oder einem Realgymnasium (einer Realschule 1. Ordnung) irgend eines Deutschen Staates als Schüler der Anstalt (vergl. §. 3) erworben hat, gewährt in jedem einzelnen Bundesstaate diejenigen Berechtigungen, welche mit dem Reisezeugnisse eines dem letzteren Staate angehörenden Gymnasiums, bezw. Realgymnasiums (Realschule 1. Ordnung) verbunden sind.

2. In Anbetracht des Unterschiedes, welcher im Königreich Württemberg bezüglich des Lehrplanes und der dadurch bedingten Berechtigungen der Realgymnasien im Vergleich zu denen der übrigen Deutschen Staaten besteht, werden im Königreich Württemberg dem Reisezeugnisse von einem Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) eines anderen Deutschen Staates nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit demselben in demjenigen Staate verbunden sind, welchem das das Reisezeugniß ausstellende

Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) angehört, auch dies jedoch nur insofern, als für diese Berechtigungen in Württemberg nicht das Zeugniß der Reife für die Immatrikulation bei der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität gefordert ist.

3. In gleicher Weise werden auch in den übrigen Bundesstaaten — unbeschadet der sonstigen Geltung des §. 1,1 — den Reisezeugnissen der Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) eines anderen Bundesstaates nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit diesen Reisezeugnissen in dem dieselben ausstellenden Staate verbunden sind.

### §. 2.

Junge Leute, welche an einem Gymnasium, bezw. Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung), ohne Schüler der betreffenden Anstalt zu sein — als s. g. Extraneeer — das Reisezeugniß mit der durch §. 1 bezeichneten Wirkung erwerben wollen, haben dies an einer Anstalt desjenigen Staates zu thun, welchem sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern, bezw. deren Stellvertreter angehören.

Die Ablegung der Reifeprüfung als Extraneeer an einer Anstalt eines anderen Deutschen Staates hat die im §. 1 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann, wenn seitens der Unterrichts-Verwaltung des Staates, welchem der Prüfungsbewerber angehört, die Erlaubniß dazu vorher gegeben ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Zeugniß aufzunehmen.

### §. 3.

Die Beschränkung, welche bezüglich der Extraneeer in §. 2 bezeichnet ist, findet Anwendung auch auf diejenigen Schüler der Gymnasien und Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung), welche später als mit dem Beginne des drittobersten Jahreskursus (also später als mit dem Beginne der

Obersecunda nach weit verbreiteter Bezeichnung) in eine Anstalt eines Staates eintreten, welchem sie weder durch die Staatsangehörigkeit, noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern bezw. deren Stellvertreter angehören. Die Directoren der Gymnasien und Realgymnasien sind verpflichtet, wenn auswärtige Bewerber die Aufnahme an einer höheren Stelle des Gesamt-Kursus, als in dem Beginn der Obersecunda, nachsuchen, dieselben mit der vorstehenden Bestimmung im Voraus bekannt zu machen.

§. 4.

Das im April 1874 unter den Deutschen Regierungen geschlossene Uebereinkommen bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse bleibt im übrigen in Geltung, mit alleiniger Ausnahme der durch §. 3 bezeichneten Beschränkung. Mit der gleichen Beschränkung finden die in dem Uebereinkommen vom April 1874 bezüglich der Gymnasial-Reifeprüfungen und Reifezeugnisse getroffenen Bestimmungen sinntentsprechende Anwendung auf die Reifeprüfungen und die Reifezeugnisse der Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung).

Auf diejenigen jungen Leute, welche in dem Zeitpunkte der Veröffentlichung dieser Vereinbarung bereits Schüler eines Gymnasiums oder Realgymnasiums (Realschule 1. Ordnung) eines anderen Bundesstaates sind, als welchem sie durch Staatsangehörigkeit oder den zeitweiligen Wohnsitz ihrer Eltern angehören, findet die durch §. 3 bestimmte Beschränkung nicht Anwendung.